

## **Datenschutz Allgemein**

### **Übermittlung von Unterlagen**

Nach dem Sozialgesetzbuch haben die Leistungserbringer dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) Unterlagen für die gutachterliche Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Ärzte des MDKN unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Auch alle anderen Mitarbeiter sind verpflichtet, Stillschweigen über personenbezogene Daten zu bewahren.

### **Wozu benötigt der MDKN personenbezogene Daten?**

Der MDKN wird von den Kranken- und Pflegekassen mit der Klärung medizinischer oder pflegerischer Fragen beauftragt. Um fundiert antworten zu können, ist es für die Gutachter erforderlich, sich ein Bild zum Beispiel über die Erkrankung und die bisherige oder beabsichtigte Behandlung beim Hausarzt zu machen.

Gesetzliche Bestimmungen erlauben dem MDKN, die notwendigen Daten des Versicherten über Krankheiten, Behinderungen, Behandlungen und den Pflegebedarf einzuholen und für die gutachterliche Arbeit zu nutzen.

### **Welche Daten benötigt der MDKN?**

Arztberichte, Entlassungsberichte aus dem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung, Verordnungen für Medikamente und Hilfsmittel oder die Pflegedokumentation sind Beispiele für die Unterlagen, die der MDKN benötigt.

### **Woher kommen die Daten?**

Neben den Versicherten, den Krankenkassen und anderen Sozialleistungsträgern sind die Leistungserbringer die Hauptlieferanten der erforderlichen Daten. Der Gesetzgeber verpflichtet die Leistungserbringer in § 276 SGB V, dem MDK auf Anforderung diese Daten bzw. Unterlagen zu übermitteln.

### **Was macht der MDKN mit den Daten?**

Die Fragen der Kranken- oder Pflegekasse beantworten die MDK-Gutachter in Form einer Stellungnahme auf Grundlage der vorliegenden Daten.

### **Wer bekommt Daten vom MDKN?**

Die Mitteilungspflicht des MDK ist im § 277 SGB V geregelt. Danach erhalten die Krankenkassen das Ergebnis der MDK-Begutachtung und die erforderlichen Befundangaben. Auch Leistungserbringer wie Hausärzte oder Krankenhäuser sind über die MDK-Begutachtung zu informieren. Der Arbeitgeber erhält keine Auskünfte vom MDK.

---

Anders verhält es sich bei Leistungen aus der Pflegeversicherung: Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass zum Beispiel der Hausarzt des Antragstellers automatisch über die MDK-Begutachtung informiert wird.

### **Wie lange werden Daten gespeichert?**

Der MDKN archiviert die Daten für maximal fünf Jahre.

### **Welche Rechte hat der Versicherte?**

#### **1. Auskunftsrecht**

Auf schriftliche Anfrage gibt der MDKN dem Versicherten Auskunft über seine gespeicherten Daten. Der Versicherte kann erfahren, woher die Daten stammen, wer die Daten bekommt und warum sie beim MDK gespeichert werden.

#### **2. Akteneinsichtsrecht**

Der Versicherte hat das Recht, seine Akte beim MDKN einzusehen. Dieses Recht kann auch ein Bevollmächtigter, zum Beispiel Angehöriger oder Rechtsanwalt, wahrnehmen.

#### **3. Widerspruchsrecht**

Wer nicht mit der Weitergabe von Daten einverstanden ist, kann dieser widersprechen.

Weitergehende Fragen zum Umgang und Schutz der personenbezogenen Daten beantwortet Ihnen auf schriftliche Anfrage gerne unsere Datenschutzbeauftragte.

#### Postanschrift:

Medizinischer Dienst der  
Krankenversicherung Niedersachsen

Datenschutz

Hildesheimer Str. 202

30519 Hannover

E-Mail: [datenschutz@mdkn.de](mailto:datenschutz@mdkn.de)

---